

Stadt Gaildorf

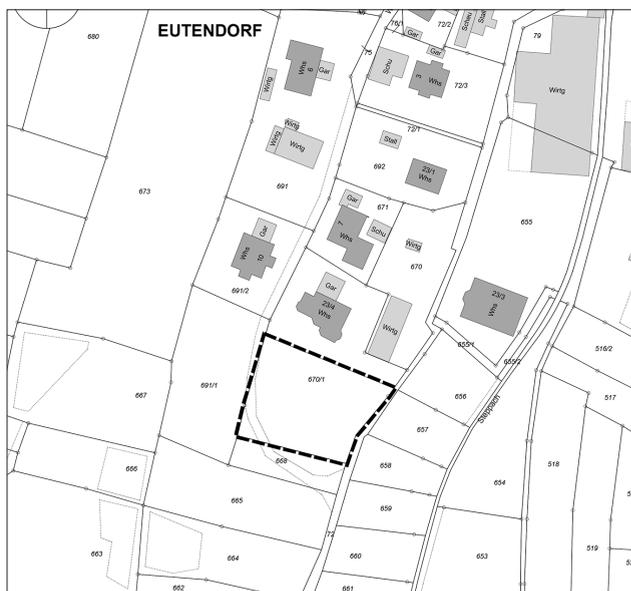
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT GAILDORF

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlich der Hindenburgstraße“ in Gaildorf-Eutendorf

Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf hat am 22. Juli 2020 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlich der Hindenburgstraße“ in Gaildorf-Eutendorf beschlossen, sowie am 22. Juli 2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Maßgebend sind der Lageplan und die textlichen Festsetzungen vom 22. Juli 2020, gefertigt vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Kreisplanung.

Gemäß § 34 Abs. 5 ist für die vorliegende Satzung keine Umweltprüfung durchzuführen und kein Umweltbericht zu erstellen.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Ort und Dauer der Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Lageplan und textlichen Festsetzungen wird in der Zeit von

Montag, 17. August 2020 bis einschließlich Montag, 17. September 2020 im Gräfin Amalie Saal des Rathauses (Zimmer 2), Schloss-Str. 20, 74405 Gaildorf, öffentlich ausgelegt.

Derzeit ist das Rathaus für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Bürger nur einzeln und nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauamts unter der Tel. 07971 253-130 oder E-Mail an bianca.leipersberger@gaildorf.de während der allgemeinen Dienststunden möglich ist. Während der Auslegungsfrist sind die Unterlagen zur Bauleitplanung auch im Internet unter <https://www.gaildorf.de/de/leben/bauen-wohnen/ueberblick-1> sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg einsehbar. Fragen zu den Planunterlagen können während der Auslegungsfrist telefonisch, per E-Mail oder beim Termin gestellt werden.

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag, 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Während der öffentlichen Auslegung können von Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers und die Bezeichnung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung enthalten. Die eingereichten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat der Stadt Gaildorf zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Gaildorf, 23. Juli 2020

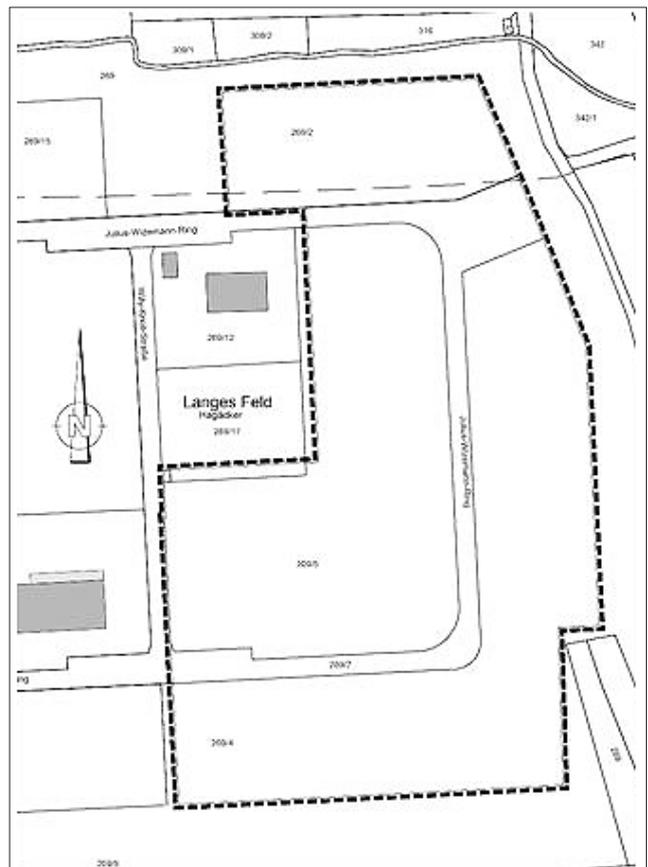
Bürgermeisteramt

Inkrafttreten des Bebauungsplans

„Gewerbegebiet Münster, 1. Änderung“ in Gaildorf-Münster und seinen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf hat am 22. Juli 2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Münster, 1. Änderung“ in Gaildorf-Münster gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) sowie § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Münster, 1. Änderung“ umfasst das Flurstück 269/6 sowie Teilflächen der Flurstücke 269/2, 269/4, 269/5, 269/7 (Julius-Wizemann-Ring), 269/8 und 269/17 der Flur 2 (Münster) der Gemarkung Unterrot und hat eine Fläche von ca. 4,04 ha. Siehe dazu auch folgenden Planausschnitt.



Maßgebend sind die vom Büro LK&P Ingenieure, Mutlangen gefertigten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen mit Begründung (Anlage 1), sowie die örtlichen Bauvorschriften vom 25. März 2020/22. Juli 2020. Weiterer Bestandteil ist das Ingenieurgeologische Gutachten des Büros BGU; Baugrunduntersuchung, Geoinformationen, Umweltmanagement, Dr. Justus Krawinkel vom 13. Juni 2009 (Anlage 2).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Münster, 1. Änderung“ mit den örtlichen Bauvorschriften in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und den weiteren Anlagen beim Bürgermeisteramt Gaildorf, Schlossstraße 20, 74405 Gaildorf einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Derzeit ist das Rathaus für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die Planunterlagen aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Bürger nur einzeln und nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauamts unter der Tel. 07971 253-130 oder E-Mail an bianca.leipersberger@gaildorf.de während der allgemeinen Dienststunden möglich ist. Die Unterlagen zur Bauleitplanung sind auch im Internet unter <https://www.gaildorf.de/de/leben/bauen-wohnen/ueberblick-1> sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg einsehbar.

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag, 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden: Eine etwaige Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine untere Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur, wenn Sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gaildorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ebenfalls ist eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und einer Vorschrift aufgrund der GemO bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gaildorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gaildorf, 27. Juli 2020

Bürgermeisteramt